

**Verein "Oase
Suchtprävention und Ge-
sundheitsförderung in
Jugendverbänden im Kan-
ton Luzern"**

Vereins - Statuten

Vereins - Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Oase Suchtprävention und Gesundheitsförderung in Jugendverbänden im Kanton Luzern**“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60ff. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Aktivierung der Suchtprävention und der Gesundheitsförderung in Jugendverbänden im Kanton Luzern.
- Er kann geeignete Aktivitäten direkt oder indirekt unterstützen und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.
- Der Verein beteiligt sich an nationalen Programmen zur Suchtprävention und Gesundheitsförderung in Jugendverbänden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Dem Verein gehören bei der Gründung folgende Jugendverbände an:

- Blauring & Jungwacht Kanton Luzern
- Pfadi Luzern - Kantonalverband der Luzerner Pfadfinderinnen und Pfadfinder

3.2 Eintritt

Der Eintritt eines Neumitgliedes ist nur möglich, wenn alle bisherigen Mitglieder hierzu ihre Zustimmung geben.

3.3 Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB 72ff).

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder der Suchtprävention allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe vom Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Entscheid hört der Vorstand das Mitglied an oder gibt ihm Gelegenheit, schriftlich Stellung zu den erhobenen Vorwürfen zu nehmen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu befolgen.

Die Mitglieder sind im weiteren verpflichtet, im Vorstand mitzuarbeiten. Ist ein Mitglied nicht im Vorstand vertreten, hat es keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins.

Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 100.00 zu entrichten.

4 Finanzierung / Haftung

4.1 Einnahmen

Der Verein wird namentlich finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen und andere öffentliche Beiträge
- Spenden und Sponsoring
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Verkäufen
- Kapitalerträgen

4.2 Rechnungsführung

Die Rechnung wird nach schweiz. kaufmännischen Grundsätzen (OR 957ff) geführt. Der Vorstand legt den Abschlusszeitpunkt fest.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von den Mitgliedern beschlossene Aenderungen des Mitgliederbeitrages bilden Bestandteil dieser Statuten.

5 Organisation

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6 Mitgliederversammlung

6.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin; der übrigen Vorstandsmitglieder und mindestens eines Revisors oder einer Revisorin
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Festsetzung und Aenderung der Statuten, mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder
5. Auflösung des Vereins, mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder
6. Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder
7. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
8. Aufnahme von Neumitgliedern

6.2 ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn es schriftlich von einem Mitglied - unter Angabe der Traktanden - verlangt wird; letzterem Gesuch ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

6.3 Einberufung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

6.4 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

6.5 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und zwar mit je 2 Stimmen. Um das Stimmrecht voll ausschöpfen zu können, müssen vom entsprechenden Mitglied zwei Personen anwesend sein. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Falls bei Abstimmungen und Wahlen Stimmgleichheit herrscht und keine Abstimmung oder Wahl zustande kommt, so kann die Abstimmung resp. Wahl bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederver-

sammlung nochmals durchgeführt werden. Falls auch dannzumal keine Entscheidung zu Stande kommt, wird das Geschäft für mind. 1 Jahr aufgeschoben, bevor es wieder traktandiert werden kann. Die Besammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.

6.6 Gang der Versammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / Präsidentin oder - bei dessen / ihrer Abwesenheit - von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit; sofern er als Delegierter eines Mitgliedes an der Versammlung teilnimmt; ansonsten hat er kein Stimm- und Wahlrecht.

Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung / Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens sovielen Personen, wie der Verein Mitglieder hat. Jedes Vereinsmitglied muss durch eine Person im Vorstand vertreten sein. Im Vorstand ist auf die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu achten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber; der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst über alle Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

7.3 Vertretung / Zeichnungsregelung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu Zweien für Rechtsgeschäfte.

7.4 Abstimmungen / Wahlen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. Das Präsidium stimmt und wählt mit; hat jedoch keinen Stichentscheid.

8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres mindestens einen Revisor / eine Revisorin als Revisionsstelle; die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle muss über ausreichende Kenntnisse im Rechnungswesen verfügen und von den Vereins- und Vorstandsmitgliedern unabhängig sein.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle einer dem Vereinszweck entsprechenden Institution überwiesen.



9.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 19. Januar 2005 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Luzern, 19. Januar 2005

Der Tages-Präsident

Die Protokollführerin

Für die Gründungsmitglieder